

Informationen zu Verbrauchshilfsmitteln



Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind bei Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1, die sich in häuslicher Pflege befinden, bis zu 40 Euro je Kalendermonat erstattungsfähig. Maßgeblich für die Erstattung ist das Datum der Rechnung.

Ab 1. Januar 2024 werden die Aufwendungen für Inkontinenzartikel (z.B. Windeln, Vorlagen, Urinbeutel) ausschließlich von der Krankenversorgung der KVB tarifgemäß bezuschusst. Reichen Sie dafür bitte alle Rechnungen mit Bezugsdatum ab 01.01.2024 mit der entsprechenden Verordnung ausschließlich bei der Krankenversorgung ein.

Über die Pflegeversicherung erstattungsfähig sind:

- Schutzbekleidung: Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürze, Einmallätzchen
- Hand- und Flächendesinfektionsmittel

Diese zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel sind nicht zwingend über eine Apotheke zu beziehen. Beim Kauf z. B. in einer Drogerie muss auf dem Kassenbeleg der Name des Verbrauchshilfsmittels und der pflegebedürftigen Person erkennbar sein (einfach handschriftlich ergänzen). Rechnungsbeträge dürfen nicht handschriftlich abgeändert werden. Nur gut lesbare Kassenbons und solche, auf denen ausschließlich Verbrauchshilfsmittel aufgeführt sind, können akzeptiert werden.

Entsprechende Rechnungen oder Quittungen reichen Sie bitte über die KVB-ServiceApp: Funktion „Erstattungsantrag“ ein oder Sie versenden sie mit dem KVB-Erstattungsantrag auf dem Postweg und setzen ein Kreuz im Kästchen „Pflegeversicherung“. Rechnungen, die per Email eingehen – ob mit oder ohne Erstattungsantrag –, können leider nicht bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie außerdem folgenden Hinweis:

Da die KVB nicht Sozialleistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches ist, ist eine direkte Abrechnung mit Leistungserbringern nicht möglich.